

Merkblatt zum Verhalten nach einem Unfall (Raum für Notizen auf der Rückseite)

- an der Unfallstelle halten
- die Unfallstelle absichern, Hilfe leisten
- **in jedem Fall unverzüglich:**
 - **Polizei benachrichtigen (Notruf 110)**
 - **Dienststellenleiter der Halterdienststelle oder dessen Beauftragten benachrichtigen**
- Muss vor dem Eintreffen der Polizei der Standort der Fahrzeuge verändert werden, ist zuvor deren Stellung zu markieren oder - wenn dies nicht möglich ist - in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- **Beachten Sie:**
 - Polizei informieren, dass ein Dienstkraftfahrzeug des Freistaats Thüringen am Unfall beteiligt ist,
 - keine Äußerung zur Schuldfrage am Unfallort, keine Anerkennung von Ansprüchen der Unfallgegner durch den Fahrzeugführer abgeben.
- Folgende Informationen sind von **allen Unfallbeteiligten** einzuholen:
 - Name und Anschrift von Fahrer und Halter des Fahrzeuges,
 - Haftpflichtversicherung und Nummer des Versicherungsscheines des Fahrzeuges,
 - amtliches Kennzeichen und Fahrzeugtyp.
- Außerdem:
 - Name und Anschrift von Zeugen des Unfalls notieren,
 - Handskizze vom Unfallort anfertigen über: Straßenverlauf, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Endstellung, Fahrtrichtung, Brems- und Schleuderspuren der beteiligten Fahrzeuge,
 - Lichtbilder von Unfallstelle und Fahrzeugen fertigen.
- Verhalten gegenüber Unfallbeteiligten:
 - Wegen etwaiger Schadenersatzansprüche unmittelbar an das Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung - verweisen.
 - In jedem Fall die „Informationskarte für Unfallbeteiligte“ überreichen.
 - Das amtliche Kennzeichen des Dienstkraftfahrzeuges sowie der Name des Fahrzeugführers des Dienstkraftfahrzeuges sind auf der Karte deutlich zu vermerken.
 - Bei Beteiligung ausländischer Fahrzeuge ist die Grüne Versicherungskarte - soweit vorhanden - im Original oder in Kopie zu verlangen oder auszuhändigen.
- Ist die Beschädigung so schwer, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich erscheint, ist das Dienstkraftfahrzeug bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle unterzustellen. Der Kraftfahrtechnische Beamte ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- Ansprüche gegen Dritte sind nicht abzutreten (z.B. an das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen).

